Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1505. 1683. Das zu Berlin am 3. November 1898 ausgegebene 51. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2528. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 3. November 1898.

Nr. 2529. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. Oktober 1898.

1506. 1701. Das zu Berlin am 3. November 1898 ausgegebene 50. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2522. Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Chinesischen Kaiserreiche, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Congostaate, dem Königreiche Korea, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, den Britischen Kolonien Südafrikas, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Hawai, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, dem Oranje-Freistaate, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, der Südafrikanischen Republik Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 15. Juni 1897.

Nr. 2523. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 15. Juni 1897.

Nr. 2524. Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay. Vom 15. Juni 1897.

Nr. 2525. Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Britisch-Indien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguy und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 15. Juni 1897.

Nr. 2526. Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Potugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 15. Juni 1897.

Nr. 2527. Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark, der Republik San

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12 November 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Domingo, Egypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay. Vom 15. Juni 1897.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1507. 1686. Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S.-S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1898/99 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

266 649 586 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden 235 191 918 Mark.

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise 242 407 129 Mark.

Berlin, den 23. Oktober 1898. V. A. 6823.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1508. 1685. Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges. Samml. Seite 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, das an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsraths, Landraths a. d. Knebel der Königliche Landrath von Beckerath in Simmern zum Provinzial-Landtagsabgeordneten für den Kreis Simmern gewählt worden ist.

Coblenz, den 23. Oktober 1898. J.-Nr. 17016.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: gez. zur Nedden.

1509. 1684. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-, Kürschner- und Mützenmacher-Handwerk im Bezirk der Gemeinde Borbeck zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 2. November 1898. I. F. 9860.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1510. 1688. Dem am 24. Juli 1893 zu Düsseldorf geborenen Johann Conrad Granderath habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan auch noch den Vornamen Franz anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1898. I. C. 10233.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1511. 1691. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. v. Mts. Nr. II. E. 2331 — veröffentlicht in Stück 41 Nr. 1374 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 29. v. Mts. Nr. II. 11810 den Termin zur Abhaltung der zu Gunsten des Neubaues der katholischen Kirche in Rayerschied, Kreis Simmern, bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf bewilligten Hauskollekte bis Ende Januar k. Js. verlängert hat.

Düsseldorf, den 5. November 1898. II. E. 2517.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1512. 1692. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Stadtbezirke Odenkirchen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Odenkirchen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 5. November 1898. I. F. 10010.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1513. 1693. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Stadtbezirke Oberhausen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Oberhausen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 5. November 1898. I. F. 10064.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1514. 1694. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Schreiner-Handwerk im Stadtbezirk Düsseldorf mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Schreiner-Zwangsinnung zu Düsseldorf" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schreiner-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schreiner-Innung in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 5. November 1898. I. F. 10009.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1515. 1695. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Schreiner-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcher-Handwerk im Stadtbezirk Rheydt mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Holzgewerk-Innung zu Rheydt" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Holzgewerk-Innung in Rheydt.

Düsseldorf, den 7. November 1898. I. F. 10107.

Der Regierungs Präsident. J. V.: Grüttner.

1516. 1696. Auf den 3. Dezember d. Js., Vormittags 9½ Uhr, ist in dem Hause Citadellstraße Nr. 2 ein Prüfungstermin für amtliche Fleischbeschauer anberaumt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichzeitig wird zur Kenntniß gebracht, daß ein Lehrgang für amtliche Fleischbeschauer am 28. d. Mts. in der Wohnung des Vorsitzenden der Prüfungskommission, Königl. Kreisphysikus Dr. Flatten hierselbst, beginnen wird.

Anmeldungen zur Prüfung und zum Vorbildungslehrgang sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Befähigung an den obengenannten Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Düsseldorf, den 7. November 1898. I. J. 5198.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1517. 1689. Der Rentner J. W. Cleff hier ist auf seinen Antrag von dem Amt eines ersten stellvertretenden Vorsitzenden des hiesigen Königlichen Gewerbegerichts entbunden und an seiner Stelle der Civilingenieur Friedrich Lührmann hier zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und an dessen Stelle der Ingenieur Paul Karsch hier zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Düsseldorf ernannt worden.

Düsseldorf, den 2. November 1898. I. F. 9804.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1518. 1698. Dem Privatlehrer Rudolf Wüsthoff hierselbst ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer höheren privaten Knabenschule hierselbst ertheilt worden.

Düsseldorf, den 6. November 1898. II. B. 6744.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

1519. 1699. Der zum Konsul für Spanien in Köln ernannte Don Nicasio Moral y Cannete ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. d. Mts. II. 25572/60508 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 7. November 1898. I. C. 10182.
Der Regierungs-Präsident. J. V: Schreiber.

1520. 1700. Der Hausirer August Rauhaus zu Solingen hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 6501 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit Stahlwaaren berechtigenden Wandergewerbeschein verloren und ungeachtet aller Bemühungen nicht wieder erlangt.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. November 1898. III. A. 11567.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abth.
J. V.: Bloem.

1521. 1712. Nachdem die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Münster durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt worden ist, ausführliche Vorarbeiten für die Theilstrecke Borken-Empel der Nebenbahn von Münster nach Empel anzufertigen, wird in nächster Zeit mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten begonnen werden.

Unter Hinweis auf den §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungsarbeiten auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals zur Absteckung der Bahnlinien auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w dem Schutze des Publikums empfohlen indem auf die Strafbestimmungen des §. 30 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 4. November 1898. B. A. 5225.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abtheilung.
J. V.: Röder.

1522. 1713. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-, Polsterer- und Sattler-Handwerk im Gemeindebezirk Grefrath mit dem Sitze in Grefrath und dem Namen: „Crispinus Innung" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 8. November 1898. I. F. 10148.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1523. 1714. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangs-Innung für das Schlosser-, Schmiede- und Klempner-Handwerk im Gemeindebezirk Grefrath mit dem Sitze in Grefrath und dem Namen: „Schlosser-, Schmiede- und Klempner-Zwangsinnung zu Grefrath" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 8. November 1898. I. F. 10149.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1524. 1616. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier- und Friseur-Gewerbe im Bezirk der Gemeinden Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr, Styrum und Sterkrade zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Mülheim a. d. Ruhr zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 8. November 1898. I. F. 10144.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1525. 1715. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung

1, für das Schneider-Handwerk mit dem Namen „Schneider-Innung zu Süchteln",
2, für das Bäcker- und Konditor-Handwerk mit dem Namen „Bäcker- und Konditor-Innung zu Süchteln",
3, für das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk mit dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Namen: „Schuhmachir- und Sattler-Innung zu Süchteln" sämmtlich im Gemeindebezirk Süchteln und mit dem Sitze daselbst, errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 8. November 1898. I. F. 10146.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1526. 1703. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 44. Jahreswoche vom 30./10. bis 5./11. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	12	2	7	1	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	10	1	10	3	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	1	—	—
Essen (Land) .	7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	15	1	4	1	10	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	1	2
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—
Lennep . . .	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	1	—	8	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	53	—	—	—	4	2	—	—
Mülheim . .	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	3	—	2	—	7	1	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	—	4	—	—	—
Rees	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	74	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	18	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	8	—	3	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—
Summe	28	2	—	—	23	1	—	—	—	—	236	1	65	4	81	12	2	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 10. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1527. 1717. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maurer-, Zimmerer-, Bau- und Möbelschreiner-, Dachdecker- und Steinhauer-Handwerk im Stadtbezirk Cleve zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Cleve zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 8. November 1898. I. F. 10136.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1528. 1723. Dem am 7. April 1838 zu Aegidienberg geborenen Peter Freßberger und dessen Kindern: 1. Julius Johann, geboren am 28. Oktober 1869 zu Essen, 2. Peter, geboren am 11. August 1872 zu Essen, 3. Anna Maria Pauline, geboren am 24. August 1874 zu Essen, Ehefrau des Fabrikarbeiters Stephan Weiler, 4. Friedrich Wilhelm, geboren am 1. August 1883 zu Essen, 5. Margaretha Wilhelmine, geboren am 12. April 1885 zu Essen, habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Freiberg" anzunehmen und zu führen und zwar der unter 3 genannten Ehefrau Weiler hinsichtlich ihres Geschlechtsnamens.

Düsseldorf, den 7. November 1898. I. C. 10183.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1529. 1720. Aus den im Verfolg meines Erlasses vom 23. Mai d. J. — II. 2486 — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß bei der Auslegung des § 13 der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" bezüglich der Zulassung der Schutzmänner zur Bewerbung um andere den Militäranwärtern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorbehaltene Stellen des Civildienstes verschieden verfahren wird.

Ich bestimme daher im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister, daß sowohl denjenigen Schutzmännern, welche als Unteroffiziere mit geringerer als zwölfjähriger aktiver Militär-Dienstzeit in die Königlichen Schutzmannschaften eingestellt worden sind und in letzterer den Civilversorgungsschein verdient haben, als auch denen, welche vor ihrer etatsmäßigen Anstellung in der Schutzmannschaft den Civilversorgungsschein bereits im aktiven Militärdienste erworben hatten, künftighin die Bewerbung um anderweitige Versorgung im Civildienste nicht zu versagen ist.

Die etatsmäßige Anstellung als Schutzmann bedingt daher in keinem Falle die Streichung des Anwärters in den Bewerberverzeichnissen anderer Behörden.

Berlin, den 25. Oktober 1898. II. 16099.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. v. Hiller.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf.

Abschrift des vorstehenden Erlasses bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 8. November 1898. I. G. 2707.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1530. 1718. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk im Stadtbezirk Elberfeld zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 8. November 1898. I. F. 10151.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1531. 1722. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Stadt Neuß und der Bürgermeistereien Büttgen, Norf, Grimlinghausen, Heerd, Holzheim und Kaarst zustimmt, habe ich den Herrn kommissarischen Landrath zu Neuß zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 9. November 1898. I. F. 10184.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1532. 1721. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Schreiner-, Holzdrechsler-, Stellmacher-, Küfer- und Holzbildhauer-Handwerk im Stadtbezirk Barmen mit dem Sitze daselbst und dem Namen: „Innung für das Holzgewerbe (Zwangsinnung) zu Barmen" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schreiner-, Drechsler-, Stellmacher-, Küfer- und Holzbildhauer-Innung in Barmen.

Düsseldorf, den 9. November 1898. I. F. 10189.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1533. 1702. Genehmigungsurkunde
für die Kleinbahn von Düsseldorf nach Krefeld.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer normalspurigen nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Düsseldorf nach Krefeld unter Ueberschreitung des Rheins auf der festen Rheinbrücke bei Düsseldorf für die Beförderung von Personen und Gütern mittels elektrischer Kraft oder Dampfkraft wird der durch Gesellschaftsvertrag vom 25. März 1896 begründeten und in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Düsseldorf zufolge Verfügung vom 27. März 1896 an demselben Tage unter Nr. 1859 eingetragenen Rheinischen Bahngesellschaft in Düsseldorf auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer von 75 Jahren unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung ertheilt, jedoch mit der Beschränkung, daß an Gütern nur Gepäck und Stückgut und zwar nur mit den Personenzügen unter Ausschluß besonderer Güterzüge befördert werden darf und daß ein Anschluß der Kleinbahn an die Staatsbahn in Düsseldorf und Krefeld nicht gestattet ist, vielmehr die Rheinische Bahngesellschaft auf diesen Anschluß mit Bezug auf den §. 29 des vorbezogenen Gesetzes ausdrücklich verzichtet.

Bezüglich des Anschlusses der Kleinbahn an den Staatsbahnhof Oberkassel bleibt besondere Bestimmung vorbehalten. Soweit danach ein Wagenladungsverkehr zwischen der Staatsbahn und der Kleinbahn, sowie auf der Kleinbahn zugelassen wird, beschränkt dieser sich:

a) auf den Ladungsverkehr von Betriebsdienstgut der Kleinbahn zwischen der Staatsbahn und der Kleinbahn in der Form des Privatanschluß-Verkehrs;

b) auf den Privatanschlußverkehr zwischen der Staatsbahn und bestimmten, in einem örtlich begrenzten Rayon in der Gemeinde Heerdt liegenden industriellen Anlagen, welche nur durch Vermittelung der Kleinbahn einen Schienenanschluß an den Staatsbahnhof Oberkassel erhalten können. Die Bestimmung über die Grenzen dieses Rayons, die Zulässigkeit solcher Anschlüsse und die Festsetzung der Bedingungen für die Anlage und den Betrieb derselben wird den Genehmigungsbehörden und dem zwischen der Kleinbahn und der Staatsbahn abgeschlossenen Vertrage vorbehalten.

Die Bahn ist zunächst mit elektrischer Kraft zu betreiben. Sollte die Unternehmerin für ihren ganzen Betrieb oder einen Theil desselben Dampfkraft verwenden wollen, so darf dies nur mit Erlaubniß der Aufsichtsbehörden geschehen, nachdem diese hierfür die besonderen Bedingungen festgestellt haben.

1. Die Bahn ist nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§. 17

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und 18 des vorbezeichneten Gesetzes oder der §§. 15 und folgenden des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 angeordnet werden sollten.

Die Prüfung und Feststellung der Zeichnungen der Betriebsmittel, des Oberbaues und der Weichen der Bahn, sowie der Sonderentwürfe für die Bauwerke und die Haltestellen bleibt vorbehalten.

Ebenso bleibt die genauere Führung der Bahnlinie innerhalb der Städte Düsseldorf und Krefeld gemäß der noch vorzulegenden und zu prüfenden Sonderentwürfe und die Bestimmung über Sicherung und Bewachung der Wegeübergänge auch auf denjenigen Strecken, welche mit geringerer Geschwindigkeit als 40 km in der Stunde befahren werden, vorbehalten.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der genehmigenden Behörden von der durch die Genehmigung festgesetzten Construktion nicht abgewichen werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme muß längstens innerhalb dreier Jahre und sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Genehmigungsurkunde in dem Regierungs-Amtsblatte erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 10000 Mark für jeden Monat an die Regierungs-Hauptkasse in Düsseldorf mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Regierungs-Hauptkasse den Betrag von 100 000 Mark in baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt, an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde inhibirt werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

2. Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen, nämlich den Städten Düsseldorf und Krefeld getroffene Vereinbarung maßgebend. Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb bei der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf hinterlegte Kaution gleichfalls verhaftet.

Der Unternehmerin liegt die Pflicht ob, daß sie sich die dauernde Benutzung der Düsseldorfer Rheinbrücke durch Uebernahme einer entsprechenden Leistung an den Brückeneigenthümer sichert.

3. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

4. Soweit nach Vorstehendem Privatanschlußbahnen an die Kleinbahn zugelassen sind, bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

5. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchem Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in Nr. 9 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 100 Mark für jeden Tag an die Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke müssen von ihr die in Gemäßheit der Nr. 1 hinterlegten Effekten (Baarbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

6. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

7. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Controleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Diese Personen erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft einen vom Betriebsdirektor unterzeichneten Fahrschein, welchen dieselben keinem Dritten überlassen dürfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt sind, ein gesundes Gesichts- und Gehörsvermögen besitzen und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahreinrichtung vertraut sein und diese Befähigung nachgewiesen haben.

Die Schaffner müssen den Wagen schnell zum Stehen bringen können; und zu diesem Zwecke mit der Handhabung des Motors und der Bremsen genügend vertraut sein.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörden aus ihrem Dienste zu entlassen.

8. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

9. Größere Geschwindigkeiten, als 30 km in der Stunde, bis zu der größten zulässigen Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde sind nur auf der Strecke von Station 28 beim neuen Staatsbahnhofe Oberkassel bis zur Haltestelle bei Station 189, und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Züge dürfen außer dem Motorwagen nicht mehr als 4 Anhängewagen führen und müssen mit durchgehender Bremse versehen sein.

b) Auf der bezeichneten Strecke ist die Bahn durchweg auf eigenem Bahnkörper anzuordnen.

c) In allen Gleisen, welche mit Geschwindigkeiten zwischen 30 und 40 km in der Stunde befahren werden sollen, sind die erforderlichen Krümmungen mit Halbmessern nicht unter 180 m auszuführen.

d) Die Betriebsmittel, welche in die schnellfahrenden Züge eingestellt werden, müssen den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands entsprechen, soweit durch die genehmigenden Behörden, §. 3 des Gesetzes über Kleinbahnen u. s. w., nicht im Einzelnen Abweichungen zugelassen werden. Auf die Betriebsmittel für den elektrischen Betrieb finden von diesen Bestimmungen diejenigen keine Anwendung, welche lediglich Dampflokomotiven betreffen.

Die Kleinbahn-Gesellschaft hat die Genehmigung von Abweichungen, welche sie mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit des elektrischen Betriebes für zweckmäßig erachtet, rechtzeitig zu beantragen.

e) Neben der durchgehenden Bremse ist jedes Fahrzeug der schnellfahrenden Züge mit Handbremse zu versehen, welche so anzuordnen ist, daß sie im Nothfall auch von den Reisenden bedient werden kann.

f) Die Motorwagen müssen ein kräftiges Läutewerk erhalten.

g) Jeder Motorwagen muß während der Bewegung mit einem Führer und mit einem Schaffner besetzt sein. Der letztere muß mit der Handhabung des Motors und der Bremsen mindestens soweit vertraut sein, daß er den Zug nöthigenfalls schnell zum Stillstand bringen kann.

h) Wird die durchgehende Bremse ungangbar, so ist die Geschwindigkeit, mit der die Fahrt fortgesetzt werden darf, von der Zahl der bedienten Handbremsen abhängig nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 24 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Die Bremse des Motorwagens ist hierbei einer Lokomotivbremse gleich zu setzen.

i) Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben der Bahn herlaufen, oder über die letztere führen, Wegeübergänge in Schienenhöhe, bestimmen die genehmigenden Behörden (§. 3 des Kleinbahngesetzes). An den Wegeübergängen in Schienenhöhe sind in jedem Falle in angemessener Entfernung vor denselben mindestens Warnungstafeln aufzustellen, welche auf Erfordern der genehmigenden Behörden bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu erleuchten sind.

k) Vor den in Schienenhöhe liegenden, unbewachten Wegeübergängen soll in genügender Entfernung auf der zur Fahrtrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn ein Kennzeichen vorhanden sein, welches dem Führer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt. Der Führer hat dann sofort die Wagenglocke in Thätigkeit zu setzen und darf das Läuten erst nach Passiren des Ueberganges einstellen.

l) Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

m) Der Motorwagen muß sich bei Zügen, welche mit mehr als 10 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren, stets an der Spitze des Zuges befinden.

n) Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet ist.

o) Die Züge dürfen einander nur in Stationsabstand folgen.

p) Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können: der Zug soll langsam fahren und der Zug soll halten.

q) Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Führer des Motorwagens durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

r) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche beim Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Motorwagen. Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

s) Die Bahnhöfe und Haltestelle müssen zur Verständigung untereinander mit elektrischen Schreibtelegraphen oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Fernsprechern ausgerüstet sein.

t) Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

u) Für die Sicherung des Straßenverkehrs auf der Anfangsstrecke bis Station 28 und auf der Endstrecke von Station 189 an sowie für die Sicherung der mit weniger als 30 km in der Stunde fahrenden Züge gelten die Bestimmungen der erlassenen oder noch zu erlassenden Betriebsvorschriften.

v) Aenderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Bestimmungen im Einzelnen festzusetzen, bleibt den genehmigenden Behörden jederzeit vorbehalten.

Auch sonst wird die Anordnung einer geringeren Fahrgeschwindigkeit vorbehalten, sofern dies die Sicherheit des Betriebes und des Verkehrs auf den Wegen an einzelnen Stellen oder unter besonderen Umständen erfordert.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mitzutheilen.

10. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

11. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die amtlichen Kreisblätter der Stadtkreise Düsseldorf und Krefeld und des Landkreises Neuß sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

12. Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Kleinbahngeleise mit Gleisen der Staatseisenbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfiskalisches Gelände erfolgt nach Maßgabe der abzuschließenden Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigenthümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorher vorzulegen sind, einzuholen.

13. Die Zeitabschnitte in welchen die Betriebsmittel der Prüfung zu unterwerfen sind, werden durch die nach Nr. 16 zu erlassende Betriebsvorschrift festgesetzt.

14. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Bei Aufstellung dieser Rechnung ist diejenige Pachtsumme, welche in Gemäßheit der Nr. 4 der Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz für die feste Rheinbrücke bei Düsseldorf zum Betrage von fünf vom Hundert der Hälfte des thatsächlichen Baukapitals zu zahlen ist, unter Zusetzung der Bauzinsen zu und ohne Abzug der Abschreibungen von diesem Kapitale als Ausgabe in Rechnung zu stellen.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

15. Im Interesse der Aufrechthaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds sowie ein Specialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Theile von Betriebsmitteln (Siederohre u. s. w) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,

2. die Zinsen des Fonds selbst,

3. eine aus den Brutto-Betriebseinnahmen zu entnehmende jährliche Rücklage. Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von den Aufsichtsbehörden zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten. Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der eingangsbezeichneten Behörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fond sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,

2. die Zinsen des Fonds selbst,

3. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von den Aufsichtsbehörden zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservefonds 5 Prozent des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Werthpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

16. Ebenso bleibt der Erlaß besonderer Vorschriften für den Betrieb vorbehalten.

17. Im Interesse der Landesvertheidigung werden der Unternehmerin folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von der für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe der Kleinbahn dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsschein nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 beigefügten Muster 1.
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind.)
c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem der Ausführungsanweisung beigefügten Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise, Muster 2, beziehungsweise Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Für die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung sind die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

19. August 1895 Anwendung.

18. Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Für den Betrieb der Kleinbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, im Allgemeinen eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Kleinbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen, stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichstelegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörden zu treffender Anordnung hergestellt werden. An denjenigen Stellen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanken Speiseleitungen oberirdisch kreuzen, sind letztere für den ganzen in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraum aus gut isolirten Drähten herzustellen, oder es sind bei Verwendung blanken Drahtes solche stromfreien Schutzvorrichtungen anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der Leitungen verhindert wird. Die isolirende Hülle des für die Speiseleitungen zu benutzenden Drahtes darf bei unmittelbarer Berührung mit einem blanken, zur Erde abgeleiteten Drahte unter Einwirkung der höchsten in Betracht kommenden Betriebsspannung nicht durchschlagen werden; widersteht die isolirende Hülle der höchsten Betriebsspannung nicht, so wird der Draht als nicht isolirt angesehen. Die Prüfungen des isolirten Drahtes müssen unter Zuziehung eines Beauftragten der Oberpostdirektion ausgeführt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen, sowie von den Speiseleitungen mindestens ein Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Kleinbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 Meter von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichstelegraphen-Verwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörden werden an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 Meter beträgt, auf Ersuchen der Reichstelegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Außerdem sind:

a) Schutzleisten auf der Starkstromleitung und Längsdrähte neben derselben an allen Kreuzungsstellen anzubringen, wo Verlegungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen nicht vorgesehen, oder zwar vorgesehen, aber bis jetzt noch nicht ausgeführt sind;

b) in den wenigen Fällen, wo senkrechte Kreuzungen einzelner Fernsprechdrähte, deren Verlegung in Aussicht genommen, aber noch nicht ausgeführt ist, mit der Starkstromleitung vorkommen, nur Holzschutzleisten anzubringen.

6. Die streckenweise unterirdische Stromzuführung und die unterirdischen Starkstromkabel (Verbindungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Anlagen für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand von einander mindestens 40 Centimeter beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Anlagen für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 Centimeter von den unterirdischen Starkstromanlagen, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromanlagen nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 Meter und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 Meter hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 Centimeter zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromanlagen bezw. bei seitlichen Annäherungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eben so weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 Centimeter von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

7. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat der Unternehmer für die rechtlichen und bautechnischen Verbindungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

8. Die Aufsichtsbehörden werden auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichstelegraphenverwaltung auf Kosten der Kleinbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Ober-Postdirektion schlüssig gemacht hat.

9. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat der Unternehmer der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Düsseldorf ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Kleinbahnverwaltung bestimmen die Aufsichtsbehörden, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens des Unternehmers zu treffen sind.

10. Bei etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Geleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinie hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können, oder nicht, steht den Aufsichtsbehörden zu.

11. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegung der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Kleinbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Düsseldorf oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen oder Fernsprechbetrieb ruht.

12. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Kleinbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist. Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Kleinbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Düsseldorf, den 4. November 1898. I. F. Nr. 9915.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Rheinbaben.

1534. 1690. Zu dem im Frühjahr d. Js. ausgegebenen Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften hat die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse soeben einen „Nachtrag" umfassend die Zeit vom 1. März 1897 bis 30. Juni 1898 und ein neues Verzeichniß sämmtlicher am 30. Juni 1898 im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften alphabetisch nach dem Sitz geordnet unter gleichzeitiger Angabe der Verwaltungs-Bezirke, der Höhe der Geschäftsantheile und Haftsummen, der Genossenzahl und der Gesammthaftsummen, sowie des Revisions-Verhältnisses erscheinen lassen.

Um die wünschenswerthe Verbreitung dieser ersten amtlichen Materialien zur Genossenschaftsstatistik nach Möglichkeit zu fördern, wird das ursprünglich auf 45 Mark angesetzt gewesene Katasterwerk sammt Nachtrag und neuem Genossenschaftsverzeichniß von nun an zu dem ermäßigten Gesammtpreise von 25 Mark abgegeben.

Denjenigen, welche das Kataster noch zu dem früheren höheren Preise bezogen haben, werden der diesjährige Nachtrag, das neue Verzeichniß und der nächstjährige Nachtrag kostenlos nachgeliefert werden.

Der Preis des neuen „Verzeichnisses der eingetragenen Genossenschaften" allein beträgt: **2 Mark 50 Pf.**

Bestellungen sind zu richten an die Preußische Central-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genossenschafts-Kasse zu Berlin N. W. 7, Dorotheenstraße 42.

Zugleich wird hierdurch bekannt gegeben, daß die den Geschäftsverkehr der Central-Genossenschafts-Kasse regelnden Vorschriften in einer von der Kasse herausgegebenen Druckschrift zusammengestellt worden sind, welche unter dem Titel „Bestimmungen der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse über den Geschäftsverkehr" im Verlage von W. Weber zu Berlin W. Charlottenstraße 48, zum Preiße von 1 M. 20 Pf. käuflich zu haben ist.

Düsseldorf, den 7. November 1898. I. F. 9978.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1535. 1687. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen a. d. R. hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zweite Abtheilung hierselbst vom 9. September d. Js. als zur Anlage zweier Ueberholungsgleise bei dem Haltepunkte Holten erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Hiesfeld belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	45	18	1359/230	Bäcker Heinrich Scherer	Hiesfeld
2	—	90	18	1057/230	Fabrikarbeiter Heinrich Berger	"
3	1	25	18	1353/230	Schreiner Voßkamp	"
4	1	20	18	1337/230	Gutehoffnungshütte, Aktien-Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb	Oberhausen.
6	1	32	18	1338/230	Dieselbe	
7	1	14	18	683/230	Dieselbe	
9	1	90	18	1051/230	Dieselbe	
10	2	60	18	1049/230	Dieselbe	
12	2	40	18	1047/230	Dieselbe	
13	1	70	18	685/230	Dieselbe	
15	3	—	18	1498/230	Dieselbe	
5	1	48	18	1512/230	Zechenarbeiter Gerhard Kleinheßling	Hiesfeld.
8	2	47	18	1510/230	Tagelöhner Wilhelm Verholen sen.	"
11	4	60	18	472/230	Gemeinde Holten	
14	2	08	18	1201/230	Maurer Albert Buß	Hamborn.
16	—	80	18	1397/230	Eheleute Wilhelm Tenter	Hiesfeld.
17	1	—	18	1396/230	Fabrikarbeiter Bernhard Neuhaus	"
18	1	08	18	1247/230	Ackerer Hermann Schulte-Mattler	"
19	1	85	18	1167/230	Fabrikarbeiter Gerhard Neuhaus	"
21	—	90	18	1502/230	Derselbe	"
20	3	16	18	1256/230	Fabrikschlosser Franz Kaiser	Holten.
22	—	90	18	1500/230	Fabrikarbeiter Bernhard Stratmann	Hiesfeld.
23	4	48	18	1551/230	Wwe. Heinrich Kook nebst Kinder und Enkel	"
24	3	65	18	730/230	Maurer Anton Kaak	"
25	1	67	18	1552/230	Fabrikarbeiter Georg Kook	"
26	5	75	18	1091/115	Fabrikarbeiter Gerhard Hingemann	"
27	8	70	18	839a/115	Derselbe	

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 17. November 1898,** Vormittags 8½ Uhr, in der Wirthschaft von Wilhelm Kalveram in Hiesfeld, Sekt. VI Nr. 58.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. November 1898. A. Nr. 381.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Wrede, Regierungs-Assessor.

1536. 1719. Bekanntmachung betreffend die Ausschlußfristen im Grundbuchanlegungsverfahren für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rhei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nischen Rechtes — Ges.-S. S. 52 — vorgeschriebene sechsmonatliche Ausschlußfrist hat für die nachbenannte Gemeinde begonnen.

Die Frist läuft ab:

für die zum Bezirk des Amtsgerichtes Grevenbroich gehörige Katastergemeinde:

Neukirchen-Hülchrath, am 15. Januar 1899.

Die nachfolgenden Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der angeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte gemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Grevenbroich, den 7. November 1898. G. A. VI/96.

Königliches Amtsgericht.

1537. 1677. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen Flur I/20 Nr. 593/0.58, 594/0.58 und 595/0.49 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 28. Oktober 1898. G. A. 2184.

Königliches Amtsgericht.

1538 1678. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahr zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1897/98 bei der Krefelder Eisenbahn auf 72000 Mark festgestellt worden ist.

Elberfeld, den 2. November 1898. Pr. I. 13094.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar: Dieck.

1539. 1697. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 1 Nr. 2400/576 (früher 80 Qu.-Meter zu Flur 1 Nr. 2283/0.561 aus 910/576) der Gemeinde Langenberg.

Langenberg, den 3. November 1898. Gen. X. 13.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Nachrichten.

1540. 1704. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Schlußsteinlegung der Wupperthalsperre bei Hückeswagen, dem Geheimen Regierungsrath Professor Otto Intze in Aachen den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse, dem Landrath Königs in Lennep den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse, dem Kommerzienrath F. Hardt in Lennep, dem Pulverfabrikanten E. Buchholz in Crommenohl im Kreise Wipperfürth, dem Tuchfabrikanten A. Hueck in Neuhückeswagen im Kreise Lennep den Rothen Adler-Orden IV. Klasse und dem Bauunternehmer A. Schmidt in Lennep den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

1541. 1668. Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Willibrord van Haaren zu Rindern und den Ackerer Heinrich van Straaten zu Keeken zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Keeken, den Ackerer Jakob Imig zu Louisendorf zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Till, sowie den Major a. D. Gutsbesitzer Rudolf von Beughem in Materborn zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Materborn auf eine sechsjährige Amtsdauer ernannt bezw. wiederernannt.

Bestellungen auf das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger für das Jahr 1898 werden noch von den Kaiserlichen Postanstalten entgegengenommen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 185, 186, 187 und 188.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf